

# **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wülfrath**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S.498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW 1995, S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S 463ff.) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wülfrath betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt zugelassener Städtereinigungsunternehmen als Entsorger. Zugelassen werden durch Entscheidung der Stadt solche Unternehmen, deren Inhaber oder die für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung sachlich ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erfolgt. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stadt bei der Erstellung der Bestandsblätter zu unterstützen und über alle durchgeführten Arbeiten regelmäßig Berichte abzugeben. Die Entsorgung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird mit Hilfe des Begleitscheinverfahrens nachgewiesen.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wülfrath liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3**

## **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - d) die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die von der Stadt zugelassenen Entsorger zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

## **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bau-technik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsunternehmers rechtzeitig zu beauftragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsunternehmers rechtzeitig zu beauftragen.
- (3) Die Eigentümer der abflusslosen Gruben haben einmal jährlich eine schriftliche Erklärung entsprechend der Anlage 1 der Satzung abzugeben, in der die ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Gruben durch Unterschrift versichert wird und der die Begleitscheine der einzelnen Leerungen beigefügt werden.
- (4) Die Begleitscheine müssen folgende Angaben enthalten: Abfuhrstelle, Grundstückseigentümer, entsorgte Abwassermenge, Abschlagstelle (öffentliche Kläranlage), Entsorgungsdatum und –zeit. Übergabedatum und –zeit, Abfuhrunternehmen, Kennzeichen des Entsorgungsfahrzeuges und die Unterschriften des Abfahrenden und des Eigentümer.
- (5) Wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen, kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen wenn

der Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig einen zugelassenen Entsorgungsunternehmer beauftragt hat.

- (6) Die Stadt bestimmt die zugelassenen Entsorgungsunternehmer sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Entgelte**

Die Leistungen der zugelassenen Unternehmen für die Überprüfung, Wartung, Entleerung (Abfuhr) der Grundstücksentwässerungsanlagen werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem zugelassenen Unternehmen abgewickelt. Die zu zahlenden Entgelte sind keine öffentlichen Gebühren.

## **§ 11**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

Mehrer Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 12**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 13**

### **Zwangsmassnahmen**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten Frist die Stadt die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 201) anwenden, insbesondere Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzmaßnahme werden im Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht der Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beauftragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 3 die erforderliche Erklärung nicht einreicht,
  - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - h) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 8 abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 1998 außer Kraft.

## Anlage 1

### **Absender**

Name:

Vorname:

Strasse:

Wohnort:

Stadt Wülfrath

-Tiefbauamt-

Goethestr. 21

**42489 Wülfrath**

Wülfrath, den

Erklärung entsprechend § 6 (3) der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ..... für das Kalenderjahr .....

Straße:

Flur:

Flurstück:

Hiermit erkläre ich, dass die auf meinem Grundstück befindliche abflusslose Grube rechtzeitig entleert wurde und der Inhalt durch einen von der Stadt Wülfrath zugelassenen Entsorgungsunternehmer ordnungsgemäß abgefahren und beseitigt wurde.

Die entsprechenden Begleitscheine sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen